

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Nölke, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/19789 –**

### **Drohnenflug in Nähe staatlicher Institutionen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Drohnen verbreiten sich auch im zivilen Bereich immer weiter. Da Drohnen jedoch auch in sicherheitsrelevante Bereiche vordringen können, müssen nach Ansicht der Fragesteller entsprechende Regelungen getroffen und kontrolliert werden. Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bietet die Möglichkeit, Einschränkungen des Luftraums vorzunehmen. So können gemäß § 26 Absatz 1 LuftVG bestimmte Lufträume vorübergehend oder dauerhaft für den Luftverkehr gesperrt werden (Luftsperrgebiete). Außerdem kann in bestimmten Lufträumen gemäß § 26 Absatz 2 LuftVG der Durchflug von Luftfahrzeugen besonderen Bestimmungen unterworfen werden (Flugbeschränkungsgebiete).

Im Umkreis von drei nautischen Meilen um das Reichstagsgebäude (ungefähr 5,56 km) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Festlegung ein Flugbeschränkungsgebiet errichtet. Dieses Gebiet trägt die Bezeichnung ED-R 146.

Dabei unterteilt sich dieses Gebiet in den Bereich der ersten nautischen Meile um das Reichstagsgebäude und in den Bereich von mehr als einer bis hin zu drei nautischen Meilen. Für den Bereich der ersten nautischen Meile gelten besonders strenge Anforderungen und es bedarf einer Durchfluggenehmigung des Bundesamts für Flugsicherung. Den anderen Bereich kann auch durchfliegen, wer die entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtssystemen durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) erfüllt. Fraglich ist aus Sicht der Fragesteller, welche Gebäude der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden in Luftsperrgebieten oder Gebieten mit Flugbeschränkungen liegen, wie die Bundesregierung die Einhaltung der Vorschriften überwacht und wie Institutionen der Verfassungsorgane vor unrechtmäßigem Drohnenanflug geschützt werden.

1. Welche Institutionen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden liegen in Luftsperrgebieten?
2. Bei welchen Luftsperrgebieten sind Institutionen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden Grund für das entsprechende Luftsperrgebiet?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind keine Luftsperrgebiete eingerichtet.

3. Welche Institutionen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden liegen in Flugbeschränkungsgebieten?

Die folgenden Verfassungsorgane auf Bundesebene sind in einem permanenten Flugbeschränkungsgebiet (ED-R146) gelegen, sofern es sich um die Dienstsitze am Dienort Berlin handelt:

1. Deutscher Bundestag,
2. Bundesrat,
3. Bundespräsident,
4. Ministerien der Bundesregierung.

Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

4. Bei welchen Luftsperrgebieten sind Institutionen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden Grund für das entsprechende Flugbeschränkungsgebiet?

Das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 ist aus Sicherheitsgründen zum Schutz vor Bedrohungen aus der Luft der in der Antwort zu Frage 3 genannten Verfassungsorgane durch die Bundesregierung eingerichtet worden.

5. Wie viele Anträge auf Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zum Durchflug für ein Gebiet mit Flugbeschränkungen (ED-R) mittels UAS (Unmanned Aircraft Systems) wurden im Jahr 2019 beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gestellt (bitte nach den einzelnen Gebieten mit Flugbeschränkung aufschlüsseln)?
  - a) Wie viele davon wurden genehmigt?
  - b) Wie viele davon wurden abgelehnt, und wieso?
  - c) Wie viele genehmigte Anträge betrafen Flugbeschränkungsgebiete, in denen Institutionen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden ansässig sind?
  - d) Wie viele abgelehnte Anträge betrafen Flugbeschränkungsgebiete, in denen Institutionen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden ansässig sind?

6. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Durchflug der ersten nautischen Meile um das Reichstagesgebäude mittels UAS (Unmanned Aircraft Systems) wurden im Jahr 2019 beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gestellt?
  - a) Wie viele davon wurden genehmigt?
  - b) Wie viele davon wurden abgelehnt, und wieso?
7. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Durchflug des Gebietes ab der ersten bis zur dritten nautischen Meile um das Reichstagesgebäude mittels UAS (Unmanned Aircraft Systems) wurden im Jahr 2019 beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gestellt?
  - a) Wie viele davon wurden genehmigt?
  - b) Wie viele davon wurden abgelehnt, und wieso?
9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl der Durchflüge durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) mittels UAS, deren Genehmigung gemäß der Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) als erteilt gilt, sowie über die Art und Ausgestaltung der entsprechenden AUS, und wenn ja, welche?

Die Fragen 5 bis 5d, 6 bis 6b, 7 bis 7b und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Jahr 2019 wurden beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 234 Anträge auf Erteilung einer Durchfluggenehmigung durch Gebiete mit Flugbeschränkungen (ED-R) mit UAS (Unmanned Aircraft Systems) gestellt. Davon entfielen 101 Anträge auf das ED-R 146 (Berlin).

Die in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichte Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2016 enthält die Anforderungen für eine Durchfluggenehmigung (Nr. 1-657-16).

Darüber hinaus liegen keine eigenen Informationen vor.

8. Wie viele nicht genehmigte Durchflüge mittels UAS durch Gebiete mit Flugbeschränkung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 durchgeführt?
  - a) Wie viele davon betrafen Flugbeschränkungsgebiete, in denen Institutionen der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie deren Behörden ansässig sind?
  - b) Wie viele davon betrafen das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin)?

Die Fragen 8 bis 8b werden zusammen beantwortet.

Ein nicht genehmigter Durchflug durch ein Flugbeschränkungsgebiet ist gemäß § 62 Luftverkehrsgesetz eine Straftat, deren Verfolgung in die Zuständigkeit der jeweiligen Staatsanwaltschaft fällt.

Darüber hinaus liegen keine eigenen Informationen vor.

10. Sieht die Bundesregierung Gefahren durch Drohnenflüge in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden der Bundesregierung, ihrer Bundesministerien und deren Behörden?

Gebäude der Bundesregierung, ihrer Ministerien und Behörden können Ziel von politisch oder terroristisch motivierter Kriminalität sein. Daher ist unter anderem in deren Nähe nach § 21b der Luftverkehrs-Ordnung der Betrieb von Drohnen verboten. Dies dient insbesondere auch dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Staates.

11. Inwiefern nutzt die Bundesregierung technische Systeme, um den Drohnenflug in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden der Bundesregierung, ihrer Bundesministerien und deren Behörden zu überwachen?
  - a) Inwiefern nutzt die Bundesregierung dafür audio-visuelle Systeme?
  - b) Inwiefern nutzt die Bundesregierung dafür Radarsysteme?
  - c) Inwiefern nutzt die Bundesregierung dafür Funkfrequenzsensoren?
  - d) Inwiefern nutzt die Bundesregierung dafür andere als die in den Fragen 11a bis 11c genannten Systeme?
  - e) Falls die Bundesregierung keine Systeme nutzt, wieso nicht?
12. Inwiefern nutzt die Bundesregierung technische Systeme (wie z. B. Störsender), um den Drohnenflug in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden der Bundesregierung, ihrer Bundesministerien und deren Behörden abzuwehren?

Die Fragen 11 bis 11e und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Aufgabe der Abwehr von missbräuchlich eingesetzten Drohnen obliegt, sofern hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, den Polizeien von Bund und Ländern im Rahmen der jeweiligen sachlichen, regionalen und örtlichen Zuständigkeit. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei nutzen anlassbezogen vorhandene eigene Technik zur Überwachung und Abwehr von unberechtigten Drohnenflügen im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Darüber hinaus kann eine weitere Beantwortung aus Gründen des Geheimschutzes und somit zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen. Die Beantwortung könnte Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden zum Schutz der genutzten Liegenschaften sowie der dort tätigen Beschäftigten ermöglichen, wodurch potenzielle Angreifer Abwehr- bzw. Angriffsstrategien entwickeln könnten. Auch die nur geringe Gefahr des Bekanntwerdens stellt aufgrund der sich hieraus ergebenden erheblichen Gefahren ein zu großes Risiko dar und kann nicht hingenommen werden. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen der Sicherheitsbehörden, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und hier ausnahmsweise das Informationsrecht zurückstehen muss.